

02 Frau Oberbürgermeisterin Gramkow

**Antrag auf Stellenbesetzung/ Funktionsbesetzung des Amtes 49 vom 13.05.2014
zur Besetzung der Stelle 2042 Funktion Jugendhilfeplaner/in**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

Eilentscheidung

Die Besetzung der Stelle/Funktion ist:

- ☒ von geringer wirtschaftlichen Bedeutung (interne Stellenbesetzung)
☐ ein Fall äußerster Dringlichkeit von wirtschaftlicher Bedeutung (externe Stellenbesetzung)

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Begründung der Stellenbesetzung:

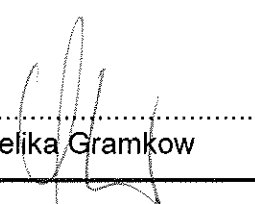
Der jetzige Stelleninhaber wird zum 1.9.2014 in die Freizeitphase des ATZ- Modells gehen. Die dann vakante Stelle 2021 mit der Funktion Jugendhilfeplaner/in ist zwingend wieder zu besetzen. Bei den Planungsaufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben gemäß § 80 SGB VIII entsprechend der örtlichen Zuständigkeit in der Jugendhilfe und als Schulträger. Darüber hinaus ist diese Stelle ebenso für die Planungsaufgaben im Bereich Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zuständig. In den Planungsbereichen sind Bedarfe zu ermitteln, Fortschreibungen zu führen, Statistiken auszuwerten, demographische Entwicklungen nachzuvollziehen, Prognosen zu erstellen und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Aus organisatorischer Sicht ist eine interne Nachbesetzung folgerichtig. Der Sollstellenplan wird eingehalten.


Fachdienstleiter für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☒ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 3. 6. 14


.....
Angelika Gramkow